

SATZUNG

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 63 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in seiner jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortsführer, deren Stellvertreter, die Standortleiter, die Gerätewart und die Jugendwart erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich:

- Gemeindeführer	79,00 Euro
- stellv. Gemeindeführer	39,50 Euro
- Ortsführer	54,00 Euro
- stellv. Ortsführer/ Standortleiter	27,00 Euro
- Gemeindegewart	45,00 Euro
- Gerätewart Atemschutz	45,00 Euro
- Gerätewart Nachrichtenmittel	45,00 Euro
- Gerätewart Ortswehr/ Standortwehr	22,50 Euro
- Gemeindejugendwart	45,00 Euro
- Jugendwart Ortswehr/ Standortwehr	22,50 Euro
- Verantwortlicher für Bekleidungskammer	10,00 Euro

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehren beträgt 15,00 Euro je geleistete Arbeitsstunde.

- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers, Ortsführers bzw. Standortleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Gemeindeführers, Ortsführers bzw. Standortleiters. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs.1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich nur die höhere Aufwandsentschädigung zur Anwendung.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt im 4.Quartal des laufenden Haushaltsjahres.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus einem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstberatungen außerhalb der Gemeinde werden für Angehörige der Gemeindefeuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet. Bei mehrtägiger Dauer und Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit werden Kosten nur für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Liegt ein Wochenende oder ein Feiertag dazwischen, so werden die Kosten für eine weitere Hin- und Rückfahrt erstattet.

§ 5 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.
Der Erstattungsanspruch je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des TVöD. Je Tag wird ein Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, einschließlich der erforderlichen Ruhezeit, zugrunde zu legen.

§ 6 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt für jeden Angehörigen der

- Aktiven Abteilung 10,00 Euro
- Alters- und Ehrenabteilung 10,00 Euro
- Jugendfeuerwehr 8,00 Euro pro Jahr.

Der Förderbeitrag ist zur Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz zu verwenden. Auszahlungen vom Förderbetrag erfolgen auf Antrag und Rechnung. Eine persönliche Auszahlung an die Feuerwehrmitglieder ist nicht möglich.

§ 7 Prämien

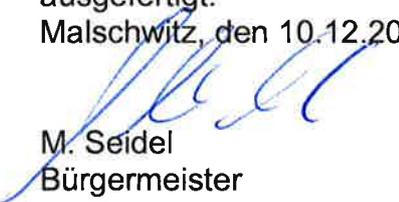
Für die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzstrecke einschließlich ärztliche Untersuchung wird je Kamerad eine Prämie von je 50 € gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz vom 13.12.2011 außer Kraft.

ausgefertigt:
Malschwitz, den 10.12.2019


M. Seidel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.